ÜBERGANGS- UND ANRECHNUNGSREGELUNG ZUR BEITRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (ÜAR/BS-EWS)

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 10.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Abgeschlossene Beitragstatbestände	
§ 2	Nicht abgeschlossene Beitragstatbestände	
§ 3	Ausschlussfrist	
§ 4	Unbebaute Grundstücke	
§ 5	Anrechnung bei abgeschlossenen Beitragstatbeständen	
§ 6	Flächenmäßige Anrechnung	
§ 7	Nacherhebung	
§ 8	Grundstücksflächen	
§ 9	Salvatorische Klausel	
§ 10	Inkrafttreten	gültig ab 01.01.2026

ÜBERGANGS- UND ANRECHNUNGREGELUNG ZUR BEITRAGSSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (BS-EWS)

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

vom 10.12.2025

(Die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) vom 01.01.2026 wird nachfolgend kurz „BS-EWS 2026“ genannt)

Die nachfolgende Übergangs- und Anrechnungsregelung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching, Neufahrn in ihrer Sitzung am 10.12.2025 verbindlich beschlossen:

§ 1
Abgeschlossene Beitragstatbestände

Beitragstatbestände, die von den vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als formal abgeschlossen behandelt, wenn und soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die festgesetzten Herstellungsbeiträge vollständig bezahlt wurden.
Satz 1 gilt nicht für solche Beitragstatbestände, bei denen die festgesetzten Beiträge noch ganz oder teilweise gestundet sind.

§ 2
Nicht abgeschlossene Beitragstatbestände

Wurden Beitragstatbestände, die von den vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Herstellungsbeitrag nach den Regelungen der BS-EWS 2026.
Dies gilt auch dann, wenn und soweit aufgrund bestandkräftiger Bescheide bisher keine oder keine vollständige Zahlung, auch aufgrund von Stundungen, geleistet wurde.
Die bereits erbrachten Beträge werden dann in der tatsächlichen Höhe als Vorleistungen nominal angerechnet.

§ 3
Ausschlussfrist

Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom 26.08.1961 bis zum Inkrafttreten der BS-EWS 2026 entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) KAG verjährten Vorteils die tatsächlich vorhandene Geschossfläche herangezogen, die jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Vorteilslagen vorhanden war.
Für die Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche nach Satz 1 gilt grundsätzlich der Beitragsmaßstab nach der BS-EWS 2026.

§ 4
Unbebaute Grundstücke

Bei unbebauten und unbeplanten übergroßen Grundstücken, die unter die Regelung des § 3 fallen, werden zur Ermittlung der verjährten fiktive Geschossfläche die anzusetzenden Grundstücksflächen einheitlich bei Wohngrundstücke auf 2.500 m² und bei Gewerbegrundstücken auf 5.000 m² der Höhe nach begrenzt.

§ 5
Anrechnung bei abgeschlossenen Beitragstatbeständen

Für die Höhe der nach § 1 als abgeschlossenen zu betrachtenden Beitragstatbestände wird die tatsächlich Geschossfläche herangezogen, die jeweils zum Zeitpunkt des Eintritts der Bestandskraft dieser Veranlagungen vorhanden war.
Für die Ermittlung der tatsächlich vorhandenen Geschossfläche nach Satz 1 gilt grundsätzlich der Beitragsmaßstab nach der BS-EWS 2026.
Ist im Einzelfall eine höhere zulässige Geschossfläche festgesetzt und bezahlt worden, als sich nach Satz 1 und 2 ergibt, wird die tatsächlich bezahlte Geschossfläche angerechnet.

§ 6
Flächenmäßige Anrechnung

Soweit Geschossflächen gemäß §§ 3 bis 5 dieser Regelung als erledigt zu betrachten sind, erfolgt grundsätzlich eine flächenmäßige Anrechnung im Falle künftiger Nacherhebungen.

§ 7
Nacherhebungen

Eine Nacherhebung nach § 5 Abs. 5 der BS-EWS 2026 findet nur statt, wenn sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände nach Inkrafttreten der BS-EWS 2026 nachträglich ändern und sich dadurch der Vorteil tatsächlich erhöht.

§ 8
Grundstücksflächen

Soweit aufgrund der vorangegangenen Satzungen auch Grundstücksflächen veranlagt wurden, erfolgt keine Anrechnung. Die Grundstücksflächen sind nicht mehr Teil des gültigen Beitragsmaßstabes. Soweit durch die Nichtanrechnung in begründeten Einzelfällen eine unbillige Härte im Sinne von § 163 AO vorliegt, kann von Satz 1 unter analoger Anwendung der vorgenannten Regelungen abgewichen werden.

§ 9
Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit der BS-EWS 2026 ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit dieser Übergangsregelung gewollt.
Bestimmungen, die zu einer Teilunwirksamkeit dieser Regelung führen sollten, werden dann umgehend durch eine inhaltlich entsprechende und gültige Bestimmung ersetzt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zeitgleich mit der BS-EWS 2026 zum 01.01.2026 in Kraft.

Neufahrn, den 10.12.2025

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

ABWASSER
ZWECKVERBAND

Bekanntmachungsvermerk:

Die Übergangs- und Anrechnungsregelung zur Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn wurde am 10.12.2025 von der Verbandsversammlung beschlossen. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 34 vom 19.12.2025 ist die Satzung am 01.01.2026 in Kraft getreten.

Neufahrn, den 08.01.2026

Jakob Rottmeir
Geschäftsleiter